

Satzung des Vereins „Solidarische Landwirtschaft Ravensburg e.V.“ in der Fassung vom 15. Juli 2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Solidarische Landwirtschaft Ravensburg e.V..
- (2) Er hat den Sitz in Ravensburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dieses beginnt am 1. Januar jeden Jahres und endet am 31. Dezember.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Erprobung und Umsetzung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, sowie die Vermittlung von Kenntnissen darüber. Dazu gehört auch die Förderung von Biodiversität und regionaler und saisonaler Ernährung, die Förderung von sozialen Beziehungen, (basis)demokratischen und solidarischen Organisationsformen, sowie die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Tierhaltung, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft. Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:
 - (a) Betreiben von Landwirtschaft, Obst- und Gemüsebau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung
 - (b) Erhalt alter und samenfester Nutzpflanzen und alter Nutzierrassen
 - (c) Erfahrungsmöglichkeiten in Naturschutz, Gartenbau und Landwirtschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit dreimonatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann bei Eintritt eines neuen Mitgliedes jederzeit erfolgen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann die betroffene Person binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Die Beschwerde gegen den Ausschluss hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, gegen deren Entscheidung nicht erneut Beschwerde eingelegt werden kann.

- (6) Der Verein versteht sich als Zusammenschluss von Menschen, die sich dem Gedanken des Humanismus und den Menschenrechten verbunden fühlen. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, fremdenfeindlichen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen und Äußerungen. Handlungen, den Verein mit Parteien und Organisationen, die zu diesen Zielen im Widerspruch stehen, in Verbindung zu bringen, sowie die Verbreitung solcher Inhalte über das Vereinsnetzwerk oder mit Hilfe von Kontaktinformationen des Vereins, sind mit einer Mitgliedschaft im Verein nicht vereinbar.
- (7) Bei Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, erlöschen sowohl alle Ansprüche und Rechte, als auch die Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden. Die Mitgliederversammlung kann weitere gleichberechtigte Vorstandsmitglieder berufen. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder auf unter vier, so muss innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung stattfinden in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Bei nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (3) Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten vertritt jedes Vorstandsmitglied bis zu einem Betrag von 500,00 Euro (fünfhundert Euro) den Verein allein. Bei einem Betrag über 500,00 Euro (fünfhundert Euro) vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen sind das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht gemäß dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Leitung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied oder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können und sollen vom Vorstand einzuberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (3) Der Vorstand lädt zu einer Mitgliederversammlung mindestens 20 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit sowie einer vorläufigen Tagesordnung (die von den Mitgliedern ergänzt werden kann) per Briefpost oder E-Mail ein. Die endgültige Tagesordnung wird 10 Tage vorher bekannt gemacht.
- (4) In den Mitgliederversammlungen hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (5) Bei Abstimmungen, die nicht die Satzung oder die Geschäftsordnung betreffen, ist eine einfache Mehrheit notwendig.
- (6) Bei Abstimmungen, die die Satzung betreffen, ist eine Zustimmung von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (7) Die erstmalige Festlegung der Geschäftsordnung muss eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.
- (8) In einer Geschäftsordnung sind weitere Abläufe geregelt.
- (9) Über den Verlauf und die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem u.a. die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Art der Abstimmung und das genaue Abstimmungsergebnis festgehalten werden muss. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine/n Protokollführer/in. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und den Mitgliedern durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen zugänglich zu machen.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
- (a) Genehmigung der Tagesordnung und des Protokolls der letzten Sitzung
 - (b) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin für das abgelaufene Haushaltsjahr
 - (c) Wahl und Entgegennahme des Berichts der RechnungsprüferInnen
 - (d) Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands
 - (e) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr
 - (f) Wahl von Vorstand und Rechnungsprüfung
 - (g) Änderung von Satzung und Geschäftsordnung
 - (h) Auflösung des Vereins
 - (i) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- (j) An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz
- (k) Entscheidung über Aufwandsentschädigungen für die Tätigkeiten einzelner Vereinsmitglieder

§ 8 Rechnungsprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vermögen dem Verein *Solidarische Landwirtschaft e.V.* übertragen, wenn kein anderer Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

Die Satzung wurde am 15.04.2014 in Bavendorf von der Gründungsversammlung beschlossen und zuletzt in der Mitgliederversammlung am 15.07.2016 in Weingarten geändert.